

Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **20 (1904)**

Heft 32

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Berufsorganisationen und wie die Unzufriedenheit der Arbeiter genährt wird.

B.-J. Niemand wird heute den Nutzen der Organisation gleichstrebender Bevölkerungsklassen verkennen, so unangenehm oft die Konsequenzen für die Gegenpartei einer Organisation sein können. Was dem einen recht, muß aber im demokratischen Staate dem andern billig erscheinen, so lange man sich im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung befindet. Das Vereinsrecht ist durch die Verfassung garantiert. Meister und Arbeiter suchen nach allen Richtungen örtlich, kantonale, schweizerisch sich zu organisieren, nicht nur die Mitglieder des ganzen Standes zusammen zu bringen, sondern sie auch in Form der Fachverbände berufsweise zu sammeln.

Daß dieses getrennte Nebeneinandermarschieren der Meister- und Arbeitervereine zeitweise nicht ohne Angriffe ablaufen kann, liegt in der Natur der ganzen Situation und ist durch die scheinbaren und wirklichen Interessengegensätze begründet. Trotz alledem sind nun aber Unternehmer und Arbeiter in ihren Interessen untrennlich verbunden, und Einsichtige, denen die Parteipolitik nicht über alles andere geht, haben schon längst die Ueberzeugung, ein Besprechen von Berufsverhältnissen innerhalb der Angehörigen der gleichen Branche — Meister und Arbeiter — sei dem jetzigen, stets kriegsbereiten Zustande entschieden vorzuziehen. Die von uns seit Jahren angestrebten Berufs-genossenschaften der Meister und Arbeiter mit gewissen öffentlich-rechtlichen Kompetenzen zur Ordnung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten sind dieser Ueberzeugung entsprungen. Unser Zeitalter leidet aber noch an einer überdemokratischen Auffassung, die alle derartigen Bestrebungen als Klassen- oder Standesbestrebungen verurteilt, sie mit dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetze vermischt, während doch die gewerblichen, industriellen, Handels-, landwirtschaftlichen und anderen Bevölkerungsgruppen niemals mit gleichen Bestimmungen auskommen können, überhaupt im Leben diese absolute Gleichheit ein Umding ist.

So lange wir nun noch nicht am Ziele sind, müssen wir neben dem Kampfe für eine geeignete, öffentlich anerkannte Organisation der Berufs-genossenschaften uns mit den gegebenen Umständen so gut als möglich abfinden. Der Verkehr mit den Arbeitern wird anerkanntermaßen mit jedem Jahre schwieriger, ihre Organisationen mit Berufssekretariaten, die an sich ihre Berechtigung haben, schießen oft über das Ziel hinaus und schaffen so nichts Gutes. Durch ein Zusammenarbeiten mit der Meisterschaft könnte viel Schaden von beiden Seiten abgewandt werden. Ein Beispiel, wie von seiten der Organisation hier und da einseitig vorgegangen wird und unbegründeterweise Unzufriedenheit heraufbeschworen wird, zeigt folgender Fall.

Die Konfektionsfirma Kehl in Zürich erhielt am 24. März ds. Jrs. eine Zuschrift von der Agitationskommission des schweizerischen Schneider- und Schneiderinnen-Verbandes Zürich, nach der angeblich die Arbeiter genannter Firma über drei Punkte im Geschäft Klage führen und auf diesem Wege auf Abhilfe dringen. Die Firma, welche seit 16 Jahren keine nennenswerten Differenzen mit ihren Arbeitern gehabt hat, antwortete hierauf und bewies, daß keine der drei Klagen auch nur eine Spur von Berechtigung hätte, da die angeführten Verhältnisse genau dem entsprachen, was in der Zuschrift gewünscht war. Als Antwort wurde vom Fachverein einfach das

Schreiben bestätigt und materiell nicht mehr auf die Sache eingetreten, die Aufklärung somit als hinreichend anerkannt. Es handelte sich somit um eine vollständig grundlose Beschwerde.

Unterm 5. September kam eine weitere Anklageschrift, dieses Mal mit dem neuen Begehren, das Akkordlohnssystem abzuschaffen und den Taglohn in der Minimalhöhe von Fr. 5 für männliche, Fr. 2½ für weibliche Arbeiter einzuführen. Der Fabrikant antwortete mit dem Hinweis, daß sich auf Anfrage hin nach und nach nur 5 Arbeiter für den Taglohn gemeldet hätten. Bei Beginn des Geschäftes habe er Taglohn gehabt, dabei aber ein Lehrgeld von zirka Fr. 30,000 bezahlt. Zudem sei bemerkenswert, daß im Jahr der Taglohnung 33 Unfälle vorkamen und im Akkordlohnjahr nur 5! Die geübten und fleißigen Arbeiter verdienten mehr als den geforderten Lohn. Mit Bezug auf einen eventuellen Streik bemerkt der Fabrikant, er sei durch sein ausländisches Filialgeschäft jederzeit in der Lage, den Ausfall zu decken, wodurch den ansässigen Arbeitern kaum gedient sei. Den angedrohten Boykott seiner Fabrikate fürchte er ebenfalls nicht; er sehe übrigens nicht ein, warum bei ihm, der die höchsten Löhne zahle, diese Forderungen gestellt würden. Würde der Minimallohn eingeführt, so müßten die älteren, noch arbeitsfähigen und die jungen, noch nicht vollständig arbeitsbefähigten Arbeiter entlassen werden, immerhin sei er bereit, auf Wunsch für 3 Monate probeweise den Taglohn anzuwenden. Die bezüglichen Erklärungen der Arbeiter ergaben nun 48 für Akkord, 18 für Taglohn, wobei 7 schon bis jetzt Taglohn erhielten, weil sie spezielle Arbeiten verrichten, welche nicht im Akkord gezahlt werden können, sodaß nur 11 in Betracht fielen. Die Löhne für die 11 Arbeiter wurden nach dem gewünschten Minimallohn zwischen Fr. 2.50 und Fr. 3.25 für Arbeiterinnen und Fr. 5.— bis Fr. 5.25 für Arbeiter festgesetzt. Wald meldeten sich 7 von den 11 wieder zum Akkordlohn. Einer war entlassen worden, da er den Minimallohn nicht erreichen konnte. Von den männlichen Arbeitern hatten nur solche Taglohn verlangt, welche auch im Akkordlohn nur wenig über Fr. 5, zum Teil auch nicht Fr. 5 verdienten; im Akkordlohn verdienen die tüchtigen Arbeiter Fr. 6—7 durchschnittlich.

Dieser Fall zeigt nun aber, wie mancher andere, daß tüchtige Agitatoren im Stande sind, gegen den Willen und gegen die Interessen der Arbeiter Unruhen zu stiften, welche nur schlimme Folgen haben können.

(Aus Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

Der leitende Ausschuß hat in seinen letzten Sitzungen, die mit Beginn des Wintersemesters wieder öfter stattfinden, sich namentlich mit den Vorarbeiten für die nächste Zentralvorstandssitzung (21. November) befaßt. So wurde u. a. das Budget pro 1905 behandelt und Maßnahmen zur Vermehrung der Einnahmen besprochen. Dem Zentralvorstand wird beantragt, in eine Revision der Zentralstatuten einzutreten. — Ferner wurden die Anträge der Sektion Rapperswil betreffend Aufstellung eines Normalwerkvertrags und Einrichtung einer Pensionskasse geprüft; dem Zentralvorstand wird hierüber Bericht erstattet. — In Bezug auf die Förderung der Schweizer. Gewerbe-gesetzgebung und Maßnahmen bei Streiks werden dem Zentralvorstand wichtige Anträge vorgelegt. — An verschiedenen Orten steht die Gründung neuer Handwerks- und Gewerbevereine in Aussicht, ebenso der Anschluß bestehender Vereine als Sek-

tionen. — Das Gesuch einer Sektion um einen Beitrag an den von ihr veranstalteten Buchhaltungskurs muß abgelehnt werden, weil uns leider hierfür kein Kredit zur Verfügung steht. WK.

WK. Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins wird zu einer ordentlichen Sitzung eingeladen auf Montag den 21. November 1904, vormittags 8 Uhr, nach Bern, zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Gewerbegesetzgebung.
2. Maßnahmen bei Streiks.
3. Arbeitsprogramm pro 1905.
4. Budget pro 1905.
5. Revision der Statuten.
6. Normalwerkvertrag. Antrag der Sektion Rapperswil.
7. Gründung einer Pensionskasse. Antrag der Sektion Rapperswil.
8. Anträge der Zentralprüfungskommission betreffend: Revision des Prüfungsreglements. Verteilung der Beiträge an die Prüfungskreise. Budget für die Lehrlingsprüfungen.
9. Mitteilungen.
10. Anregungen und Anträge.

WK. Die Zentralprüfungskommission des Schweizer. Gewerbevereins hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober in Zürich das Budget für die schweizer. Lehrlingsprüfungen pro 1905 behandelt und begleitende Grundsätze aufgestellt für die Verteilung der Bundesbeiträge an die Prüfungskreise; ferner einen Bericht entgegengenommen über die Prüfungen pro 1904, wonach eine kleine Zunahme der Gesamtbeteiligung gegenüber dem Vorjahre sich ergibt. — Dem Zentralvorstand zu Händen der Delegiertenversammlung wird eine partielle Revision des Prüfungsreglements in dem Sinne beantragt, daß für die Beurteilung der Leistungen eine Zwischennote „ziemlich gut“ eingeschaltet werden soll.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Schweizerische Bundesbahnen, Generaldirektion. Lieferung von Materialien zur Herstellung von Weichen und Kreuzungen. Vollschienen zu Weichenzungen je zur Hälfte an den Bochumer Verein in Bochum und Fritz Marti A. G. in Winterthur als Vertreter des „Rhönix“ in Ruhrort; Bearbeitung der Jungwurzel an Fritz Marti A. G., Winterthur; Unterzugsbleche zu Weichen und Kreuzungen an Nöther & Cie. in Mannheim; Wurzelteileinlagen und Stahlspitzen zu Kreuzungen an Bochumer Verein in Bochum; Winkelleisen zu Zwangswinkeln an von Koll & Cie., Gerlafingen; Gußteile an H. Blant, Gießerei in Uster; und Gebr. Weber, Gießerei in Uster; Gefängerrohren an Gebr. Röschling in Basel.

Elektrische Straßenbahn Schaffhausen-Schleitheim. Bau der Umformstation Siblingen. Lieferung der eisernen Träger an die Eisenhandlung Deggeler & Gut, Schaffhausen; Lieferung der gußeisernen Unterlageplatten (42 Stück) an Karl Ziegler, Eisenhandlung, Schaffhausen; Zimmerarbeiten an die Zimmermeister Storrer in Siblingen und Müller in Löhningen; Spengler- und Holzementarbeiten an Spenglermeister Müller, Schaffhausen; Dachdeckerarbeiten an Knabenhaus, Schaffhausen; Wäuschmiedearbeiten an Schmiedmeister Merk, Schleitheim; Steinhauerarbeit in Granit an Dehmstlin, Marmorist, Schaffhausen.

Anbau an die Irrenanstalt Breitenau, Schaffhausen. Zimmerarbeiten an Güntert, Baumeister; Spenglerarbeiten an Ganz; Dachdeckerarbeiten an H. Roulet; Blitzableiter an Müller, Spengler, alle in Schaffhausen.

Neubau des Konsumvereins Baden. Gipsarbeiten an Adolf Banzer, Gipsermeister, Emmetbaden; Glaserarbeiten an Schmidt, Glasermeister, Emmetbaden; Schreinerarbeiten an Baumann, Stilli, und G. Hitz, Baden; Schlosserarbeiten an Schunder, Emmetbaden; Malerarbeiten an M. Hitz und J. Büchi in Baden. Bauleitung: Otto Bölsferli, Architekt, Baden.

Neubau des Hrn. Eisenegger-Felix in Frauenfeld. Glaserarbeit an Hb. Fröh, Glaseri, Frauenfeld; Schreinerarbeiten an Joh. Dettli, Schreineri, Kradolz; Parquetarbeit an G. Hommel, Parqueterie, Frauenfeld; Schlosserarbeit an J. Tuchschnid, Schlosserei, Frauenfeld; Malerarbeit an Otto Möhrli, Maler, Frauenfeld; hölzerne Rolladen an A. Grießer, Rolladenfabrik, Adorf; Gas-einrichtung an Gasfabrik Frauenfeld; Dachdeckerarbeit an A. Haag in Frauenfeld. Bauleitung: A. Rimli, Architekt, Frauenfeld.

Erstellung eines Stauwehres im Gewerbekanal in Aarau. Fundation des Wehrkörpers ohne Eisenkonstruktion an die Firma Anselmier & Cie. in Bern. Bauleitung: Ingenieur Schmid-Läuchli, Aarau.

Fabrikante von Zwan Sax (Zürich) in Oberrieden an Ludwig & Ritter in Thalwil.

Villa Florina bei Seeburg (Luzern). Das Liefern und Legen der Mosaikplattenböden an Dr. P. Pfyster, Mosaikplattenfabrik, in Luzern.

Sensationelle Neuheit.

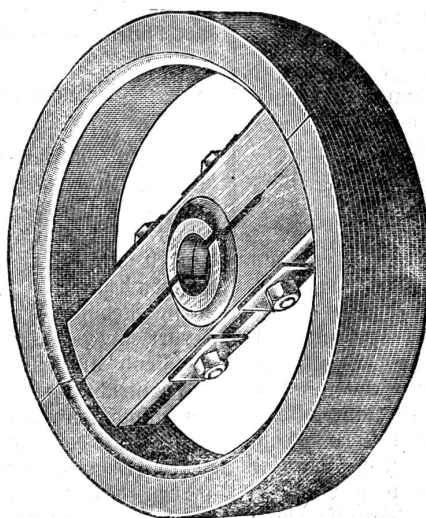
Zwei-teilige Holzstoff-

In allen Kulturstaaten patentiert
+ Patent No. 27320.

Jede Kranzhälfte
besteht aus einem Stück.

Fabrikant:

Schweizer. Xylolithfabrik
Dr. P. Karrer
vorm. Rilliet & Karrer, Wildeg.



Patent Beran.

Riemenscheiben

Internationale Spiritus-Ausstellung
in Wien 1904: Staatspreis.

Solideste, leichteste und
billigste Scheibe der Gegenwart.

Generalvertreter für die Schweiz:

Jacob, Wiederkehr & Co.
in Winterthur. 1362